

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 12 und § 28 Absatz 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr.15) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37) und der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Straßenreinigung vom 26.10.2016 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Straßenreinigung vom 30.10.2019 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 26.10.2016 in der Fassung der 2. Änderungssatzung wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Bei Stichstraßen und Sackgassen sind auch die Eigentümer der an die Kopfseite angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die angrenzende Fahrbahn in einer Tiefe, die der halben mittleren Breite der Stichstraße oder Sackgasse entspricht sowie den Gehweg zu reinigen. Überlappen sich die zu reinigenden Flächen zweier oder mehrerer Eigentümer mehr als geringfügig, ist jeder Eigentümer insoweit nur zur Reinigung des - im Zweifel durch diagonale Teilung der Überlappungsfläche gebildeten - ihm zugewandten Teils der Überlappungsfläche verpflichtet.

2. Die Anlage Straßenreinigungsverzeichnis wird neu gefasst.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Anlage: Straßenreinigungsverzeichnis

Cottbus/Chósebuz ,

Holger Kelch

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz